

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Wasser- und Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg- Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 29. September 2008 die vom Akademischen Senat am 31. Oktober 2007 auf Grund von § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), zuletzt geändert am 4. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Wasser- und Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Wasser- und Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Bauwesen.

(2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studienbereichs Bauwesen.

(3) Studienfachberatung
Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten den als Anlage beigefügten Studienplänen zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten den als Anlage beigefügten Studienplänen zu entnehmen ist; Auswahl und Festlegung der Fach- sowie Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten den als Anlage beigefügten Studienplänen zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten den als Anlage beigefügten Studienplänen zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (§ 4);
6. die Abschlussarbeit (§ 5).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

§ 4 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit wird mit 6 Kreditpunkten gewichtet; dies entspricht einem Arbeitsumfang von 180 Stunden. Die Arbeit wird in der Regel semesterbegleitend erarbeitet und beinhaltet regelmäßig stattfindende Kontaktstunden zwischen den Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer. Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit abgegeben werden. Die Projektarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit Einzelbewertung und entsprechend größerem Arbeitsumfang durchgeführt werden.

(2) Ausnahmsweise und mit Begründung kann die Projektarbeit auch in ganztägiger Tätigkeit bearbeitet werden. In diesem Fall soll sie in der Regel 5 Wochen, spätestens aber 7 Wochen nach Ausgabe abgegeben werden.

(3) Näheres zur Projektarbeit regelt die ASPO in §23.

§ 5 Abschlussarbeit

(1) Die Masterarbeit wird mit 30 Kreditpunkten gewichtet; dies entspricht bei ganztägiger Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet §24 der ASPO Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium in den benannten Master-Studiengängen zum 01. Oktober 2008 aufnehmen.

Anhang: Studienpläne der Master-Studiengänge Bauingenieurwesen und Wasser- und Umweltingenieurwesen.